

## ..Andreas Hübl (Rabenau-Kesselbach) wurde 60

Der langjährige Kommunalpolitiker Andreas Hübl feierte am 12. Februar seinen 60. Geburtstag.

Der Jubilar ist seit 2001 Mandatsträger der Gemeinde Rabenau. Von 2001 bis 2006 war er Mitglied in der Gemeindevertretung. Seit der Kommunalwahl im Jahr 2006 wirkt er als Beigeordneter im Gemeindevorstand, bis Mai 2021 hatte er das Amt des 1. Beigeordneten inne.

Für sein ehrenamtliches Engagement wurde er im Jahr 2016 mit dem Landesehrenbrief geehrt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenau ehrte Herrn Andreas Hübl im Jahr 2022 für sein langjähriges Wirken im Gemeindevorstand mit der Verleihung der Bezeichnung Ehrenbeigeordneter.

Darüber hinaus betätigt sich er seit 2019 in der örtlichen Seniorenarbeitsgruppe seines Wohnortes Kesselbach. Im Vorstand des Vereins FFW Kesselbach bringt er sich seit ca. 9 Jahren ein.

Seit 2021 ist der Jubilar Vorsitzender des Vereins »Rabenau Ehrenamtlich Aktiv« und fährt dort auch den Bürgerbus. Weiterhin ist er langjähriges Mitglied des Pfarrgemeindevorstandes und Verwaltungsrats der katholischen Kirchengemeinde und langjähriges Vorstandsmitglied des Partnerschaftsvereins Rabenau. Andreas Hübl, mittlerweile Postamtsrat a. D., stand beruflich über 40 Jahre im Dienste der Post, wo er zuletzt seit 15 Jahren in der Funktion des Schichtleiters Personal bei der Deutschen Post AG, die aus der früheren Deutschen Bundespost hervorging, tätig war.

Die Gemeinde Rabenau dankt Herrn Andreas Hübl für sein langjähriges sowie vielseitiges ehrenamtliches Engagement und wünscht ihm für die Zukunft Gesundheit, Zufriedenheit sowie viel Freude auf seinem weiteren Lebensweg.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Rabenau

Langecker  
Bürgermeister

## Leerstandsmanagement in Rabenau

Erfreulicherweise haben wir aktuell kaum leerstehende Wohnungen in den alten Ortskernen. Unabhängig davon bringen wir uns bei Leerständen gerne vermittelnd ein, wie zuletzt beim ehemals herrenlosen Haus in Londorf, Gießener Straße/Ecke Burgstraße. Zurzeit befindet sich noch ein Haus im Landesbesitz. Das Objekt steht im Ortskern von Londorf und befindet sich mittlerweile in

der öffentlichen Ausbietung des Landesbetriebs Bau und Immobilien Hessen (LBIH). Informationen zu dem Objekt erhalten Sie direkt über die **Homepage des LBIH, Immopool und Immobilienscout24.**

<https://lbih.hessen.de/>

<https://www.immopool.de/>

<https://www.immobilienscout24.de/>

Wenden Sie sich bei Rückfragen zu dem Objekt bitte direkt an die zuständigen Kontaktpersonen beim LBIH.

Sollten Sie dann noch Fragen haben, sprechen Sie mich bitte an.

Ihr Florian Langecker

## Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Geilshausen

am **Mittwoch, den 22. Februar 2023 um 19.00 Uhr** im DGH.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Verlesung der Tagesordnung durch den Ortsvorsteher.
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Ortsbeiratssitzung
3. Info, angemeldete Haushaltsmittel 2023
4. Weitere Vorgehensweise Dorfmittelpunkt
5. Renovierung DGH Innenräume
6. Antrag für schriftliche Erklärung der Gemeinde Rabenau für langfristigen Standort des ehemaligen Sandkastenhaus vom Spielplatz als Unterstand im Melmes
7. Straßenbeleuchtung bei Veranstaltungen
8. Sachstand Feldwegbau nach Allertshausen
9. Zustand gemeindliche Straßen, Wege und Bürgersteige
10. Info 30er Zone, Teilabschnitt Grünberger Straße
11. Informationen zum Baugebiet und Mischgebiet Geilshausen
12. Informationen zum FFW Stützpunkt Geilshausen
13. Informationen zur Außenanlage Kita
14. Interessenbekundung »Dorfflohmarkt«
15. Verschiedenes, Mitteilungen und Anfragen

Markus Titz  
Ortsvorsteher

## Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren nach § 33 ff. Hessisches Straßengesetz (HStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und §§ 1 ff. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)**

»Umgestaltung des Knotenpunkts L 3126 / L 3146 bei Rabenau-Odenhausen

(Odenhäuser Kreuz)« NK 5319 006 inkl. trassennaher landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen sowie einer Ökokontomaßnahme in der Stadt Laubach

### Anhörungsverfahren

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement in Marburg hat gemäß § 33 HStrG i.V.m. § 73 HVwVfG die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für o.g. Vorhaben beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 9 i.V.m. § 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPg) zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden die folgenden Grundstücke beansprucht:

### Gemeinde Rabenau:

Gemarkung Kesselbach, Flur 6, verschiedene Flurstücke

Gemarkung Odenhausen / Lumda, Flur 12, verschiedene Flurstücke

### Stadt Laubach:

Gemarkung Laubach, Flur 14, Flurstück 1

Zur Anhörung der Öffentlichkeit sind die zur Planfeststellung eingereichten Unterlagen in der Zeit vom **27.02.2023 bis 27.03.2023** auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen ([www.rp-giessen.hessen.de](http://www.rp-giessen.hessen.de) – Rubrik: »Menü« -> »Ansprechen« -> »Öffentliche Bekanntmachungen« -> »Bekanntmachung Planfeststellung«) veröffentlicht. Ergänzend dazu liegen die Planunterlagen (1 Ordner) in der Zeit vom **27.02.2023 bis 27.03.2023** in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Rabenau, 1. Obergeschoss, Raum 17, Eichweg 14, 35466 Rabenau, zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden – montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstags von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Tel.-Nr. 06407/9109 15 aus. Beim Betreten der Verwaltung sind die jeweils geltenden Hygienevorschriften einzuhalten.

1. Jede, bzw. jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist der 11.04.2023 (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bei der Behörde, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium Gießen (Anhörungsbehörde), Dezernat 33, Colemanstraße 5, 35394 Gießen oder bei der

Gemeinde Rabenau, Eichweg 14, 35466 Rabenau, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Für die Erklärung zur Niederschrift ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung beim Regierungspräsidium Gießen, Tel.-Nr. 06 41 / 303 23 89 oder bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Rabenau, Tel.-Nrn. 06 407 / 9109 15 erforderlich. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Einwendung muss den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders lesbar enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen und unterschrieben sein. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für das Verwaltungs- und Klageverfahren ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin bzw. ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 HVwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 73 Abs. 6 Satz 1 und 2 HVwVfG). Sie kann statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzen (§ 5 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin, eine Online-Konsultation oder eine Telefon- oder Videokonferenz statt, wird dies rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertreterin / der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 HVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte bzw. einen Bevollmächtigten ist mög-

lich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben einer Beteiligten bzw. eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie bzw. ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin, die Online-Konsultation bzw. die Telefon- oder Videokonferenz sind nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin, einer Online-Konsultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen bzw. Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Mit Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 34 HStrG in Kraft.
8. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):  
Aufgrund der seit dem 25.05.2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insofern handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Die

Datenschutzbeauftragte des Regierungspräsidiums Gießen erreichen Sie unter der genannten Anschrift, z. Hd. der Datenschutzbeauftragten des Regierungspräsidiums Gießen oder per E-Mail:

dsb@rpgi.hessen.de . Weitere Informationen finden Sie unter: [www.rp-giessen.de](http://www.rp-giessen.de) in der Fußzeile unter der Rubrik »Datenschutz«.

Regierungspräsidium Gießen

Landgraf-Philipp-Platz 1-7

35390 Gießen

Az.: RPGI-33-66j0400/1-2022/2

Dokumenten-Nr.: 2023/158104

Wird bekannt gemacht:

Gemeindevorstand der Gemeinde Rabenau  
gez. Florian Langecker, Bürgermeister

## SV-FÖRDERPREIS »Jugend im Ehrenamt« 2023

Unter dem Motto »Demokratie stärken – Verantwortung fördern« stiften die SV Sparkassen Versicherung (SV Kommunal) in diesem Jahr erneut einen Förderpreis mit insgesamt bis zu 10.000 EUR. Mit der Stiftung des Förderpreises soll das »Engagement und die Arbeit junger Menschen im Ehrenamt« gewürdigt werden und eine besondere Anerkennung finden.

Nach den Richtlinien ist die Gemeinde Rabenau vorschlagsberechtigt.

### Voraussetzungen für eine Auszeichnung:

Ausgezeichnet werden können junge Menschen im Alter von 16 bis 25 Jahren, die als Betreuer/in, Übungsleiter/in, Vorstandsmitglied oder in sonstiger Weise in herausragendem Maße ehrenamtlich Verantwortung übernehmen. Dies gilt gleichermaßen auch für die Auszeichnung eines gesamten Vorstandes.

### Die Tätigkeit sollte in folgenden Bereichen liegen:

- in Verbänden und Vereinen,
- in der offenen Kinder- oder Jugendarbeit,
- im schulischen Bereich,
- im sozialen, kulturellen, kirchlichen, ökologischen oder kommunalen Bereich.

Ihre Bewerbungen und Vorschläge richten Sie bitte **bis zum 17. März 2023**

mit anschaulichen Unterlagen wie

- \* Anschreiben,
- \* Art der ehrenamtlichen Tätigkeit
- \* Kurzbeschreibung der ehrenamtlichen Tätigkeit
- \* Fotos, Presseveröffentlichungen etc.

an den Gemeindevorstand der Gemeinde Rabenau, Eichweg 14, 35466 Rabenau bzw. per E-Mail an: [info@rabenu.de](mailto:info@rabenu.de)

Langecker  
Bürgermeister